

Die hier genannten Probleme bestimmten auch die weitere Diskussion, an der sich u. a. Prof. Dr. Niethammer, Dr. Bredernitz (beide Babelsberg), Kirsten (Potsdam), Kirschner, Kranke, Rudelt (alle Berlin), Dr. Schmutzler (Leipzig), Dr. Tippman (Potsdam) und Dr. Wolf (Babelsberg) beteiligten.

Die Diskussion war von der Erkenntnis getragen, daß sich das Recht auf ausbeutungsfreie Arbeit zum bedeutendsten Grundrecht entwickelt hat, das auf den sozialistischen Errungenschaften beruht und der Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der Entfaltung sozialistischer Persönlichkeiten dient. Ausgehend von der Feststellung Walter Ulbrichts, daß in der Arbeit als der entscheidenden Sphäre der gesellschaftlichen Beziehungen durch den Sozialismus Sicherheit und Demokratie gegeben sind, wurde die Frage diskutiert, ob das Verhältnis von Recht auf Arbeit und Recht auf Mitwirkung bei der Leitung der Arbeit und der Wirtschaft in der Verfassung richtig zum Ausdruck kommt. Einige Diskussionsredner sprachen sich für eine dem § 2 Abs. 1 GBA entsprechende Formulierung im Art. 30 des Entwurfs aus. Dem wurde jedoch entgegengehalten, daß Art. 20 das Grundrecht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung komplex und für alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens nach dem Grundsatz „Arbeite mit, plane mit, regiere mit!“ erstmalig verfassungsrechtlich regelt. Es muß dabei in Rechnung gestellt werden, daß die Mitbestimmung und Mitgestaltung in der Arbeit die Hauptform der demokratischen Betätigung der Werktätigen darstellen und daß von ihnen Impulse auf die Mitwirkung der Werktätigen in anderen gesellschaftlichen Bereichen ausgehen. Aus diesem Grunde ist eine komplexe Regelung des Grundrechts auf Mitbestimmung und Mitgestaltung unter dem Einfluß des Rechts auf Mitbestimmung in der Produktion als seines wichtigsten Bestandteils notwendig und zweckmäßig. Diese Konzeption findet ihren Ausdruck auch in den Art. 40 ff. des Entwurfs, die die Stellung und die grundlegenden Aufgaben der Gemeinschaften, in denen die Bürger arbeiten und ihre gesellschaftlichen Beziehungen gestalten, komplex regeln. Sie werden verpflichtet, die Wahrung der Grundrechte und die Herstellung der Interessenübereinstimmung gemäß ihrer spezifischen Aufgabenstellung zu sichern. Ein weiterer Diskussionsschwerpunkt bezog sich auf die Frage der Einheit von Grundrechten und Grundpflichten. Den Ausgangspunkt bildete die Feststellung Walter Ulbrichts, daß im Sozialismus Grundrechte und Pflichten der Bürger eine Einheit sind und daß mehr Rechte eine größere Verantwortung bedingen. Mehrere Diskussionsredner charakterisierten die Grundrechte als Ausdruck der Interessenübereinstimmung. Die Frage, ob die Einheit von Grundrechten und Grundpflichten immer als eine Einheit von Rechten und verbindlichen Rechtspflichten zu verstehen ist, konnte in der Diskussion nicht restlos geklärt werden. Unbestritten ist, daß sich mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere des Rechtsbewußtseins der Werktätigen das Wesen und der Inhalt der Rechtspflicht geändert haben, d. h. vor allem, daß die Rechtspflicht nicht mehr nur unter dem Aspekt der Sanktion und ihrer zwangsweisen Durchsetzbarkeit mit Hilfe der staatlichen Organe (z. B. der Gerichte) betrachtet werden kann. Dennoch darf — nicht zuletzt im Interesse der Rechtssicherheit — eine Verwischung von moralischen und rechtlichen Pflichten nicht zugelassen werden. Nicht alle Beziehungen der Werktätigen und Kollektive werden durch Normen des sozialistischen Rechts geregelt. Davon ausgehend wurde in der Diskussion überwiegend die Auffassung vertreten, daß es sich in dieser Einheit durchaus auch um verbindliche Rechte und, z. B. bei der Pflicht zur Arbeit im Art. 30 Abs. 2, um moralische Pflichten handeln kann. Das schließt nicht aus, daß z. B. im Hinblick auf die Verwirklichung der Pflicht zur Arbeit die staatlichen Organe